

Bezirksamtsvorlage Nr. 755

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 26.11.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0702/VI, Beschluss vom 30.03.2023 betrifft:
Tempolimit 30 auf der Bachstraße

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Schriner

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Tempolimit 30 auf der Bachstraße“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, da sie nur Berichtscharakter besitzt.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Schriener

Vorlage -zur Kenntnisnahme- Tempolimit 30 auf der Bachstraße

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0702/VI):

Das BA wird ersucht in Zusammenarbeit mit SenUMVK auf der Bachstraße in Berlin-Mitte ein Tempolimit von 30 km/h einzurichten

Das Bezirksamt hat am 26.11.2024 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Da die Bachstraße Teil des übergeordneten Straßennetzes ist, obliegt die Prüfung, ob dort die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegen, der Senatsverwaltung.

Das Anliegen wurde von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde am 28.12.2022 an die für die verkehrsrechtliche Anordnung von Lichtzeichenanlagen zuständige Abteilung VI der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt weitergeleitet. Eine Rückmeldung ist bisher nicht erfolgt.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, da sie lediglich Berichtscharakter besitzt.

Berlin, den 20.11.2024

Bezirksstadtrat Schriener

Bezirksbürgermeisterin Remlinger